

Vorlage des FB 1
Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2022

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der
Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und beschließt, die Wasserverbrauchsgebühren auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wie folgt festzusetzen und die Wasserversorgungssatzung entsprechend zu ändern:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Nov. 2022 zu.
2. Die Stadt Freudenberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Freudenberg wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2023 bis 12/2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige restliche Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2014-2016 (vgl. Anlage 3) in Höhe von -450.578 € wird zum Ausgleich in diese Kalkulation eingestellt.
Der Gemeinderat behält sich vor, die Unterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 in Höhe von -182.999 € in einer nachfolgenden Kalkulation noch auszugleichen.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr wie folgt geändert:

Für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024

Wasserverbrauchsgebühr

4,75 € / m³ Frischwasser

9. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sachvortrag

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt in 2019 für den Zeitraum 2020 - 2022 kalkuliert. Somit sind sie nun für den Zeitraum 2023 – 2024 neu zu kalkulieren.

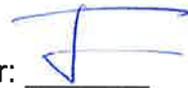
Im Vergleich zum aktuell gültigen Gebührensatz in Höhe von 4,20 € (zzgl. 7% Ust) steigen die Wasserverbrauchsgebühren um 0,59 € (brutto).

Der Verwaltungsausschuss hat über die vorgestellte Gebührenkalkulation beraten und mehrheitlich einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, diese umzusetzen.

Finanzierung:

Der Beschluss ist haushaltswirksam

Sichtvermerk Kämmerer:



23.11.22

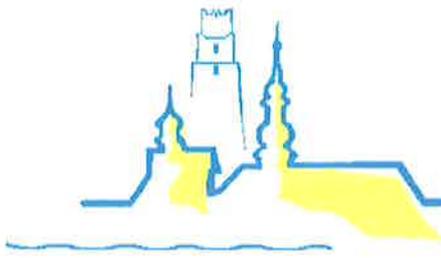
Datum

_____ Sachbearbeiter

Friesen

Fachbereichsleitung

_____  Bürgermeister



Stadt Freudenberg am Main

Satzung über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Freudenberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8(2), 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungs-Satzung vom 16.09.2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 10.02.2020, zum 01.01.2023 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Freudenberg wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 44 (Verbrauchsgebühren) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
ab 01.01.2023 4,75 Euro

§ 3

§ 44 (Verbrauchsgebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter:
ab 01.01.2023 4,75 Euro

§ 4

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%) hinzu.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den

Roger Henning
Bürgermeister